

Pressemitteilung

Hamburg, 13. Juli 2018

Liebesbeziehungen im Büro: Ein Kündigungsgrund?

Wo die Liebe hinfällt – das lässt sich häufig nicht steuern. So passiert es immer wieder, dass sich zwei Mitarbeiter am Arbeitsplatz ineinander verlieben. Wie sieht aber die Rechtslage aus? Ob der Arbeitgeber Beziehungen verbieten darf und der Arbeitnehmer auf Verlangen überhaupt Auskunft erteilen muss, erklärt Prof. Dr. Michael Fuhlrott, Arbeitsrechtler und Studiendekan Human Resources Management (M.A.) an der Hochschule Fresenius in Hamburg, in einem Artikel, der am 11.07.2017 im Magazin von F.A.Z. Einspruch erschienen ist: <https://bit.ly/2NcOPkm>

Hamburg. Was geht es den Arbeitgeber eigentlich an, wen der Arbeitnehmer liebt? „Zunächst einmal reichlich wenig“, so Fuhlrott. „Der Schutz des Grundgesetzes umfasst auch die Wahrung der Privatsphäre. Zu dieser gehört zweifelsohne, mit wem man privaten Umgang pflegt.“ Das Arbeitsverhältnis verpflichte den Arbeitnehmer zur Erbringung der Arbeitsleistung und Wahrung der Rechte des Arbeitgebers. Die Lebensführung und deren Ausgestaltung umfasse dies nicht. Eine Anordnung, keine Beziehungen mit Kollegen einzugehen oder diese zu offenbaren, wäre daher unwirksam.

Anzeigepflicht nicht generell unzulässig

„Dennoch ist eine Einmischung durch den Arbeitgeber nicht grundsätzlich unzulässig“, erklärt Fuhlrott. So urteilte das Bundesarbeitsgericht bereits in der Vergangenheit, dass „Regelungen über im Betrieb stattfindende private Verhaltensweisen der Arbeitnehmer, insbesondere wenn es um das Verhältnis von Vorgesetzten und Untergebenen geht, nicht generell unzulässig“ sind.

HOCHSCHULE FRESENIUS
STANDORT KÖLN
Im MediaPark 4c
D - 50670 Köln

Ansprechpartner/Presse:
Melanie Hahn
melanie.hahn@hs-fresenius.de
Mobil: +49 (0) 171 - 359 2590
Tel. +49 (0) 221 – 973 199 507
www.hs-fresenius.de

Pressemitteilung

Hamburg, 13. Juli 2018

Insbesondere bei Beziehungen über Hierarchieebenen hinweg, müsse man die Sache differenzierter betrachten.

Sanktionen bei konkreten Störungen

„Arbeitsrechtliche Handhabe gibt es immer dann, wenn sich die Beziehung störend auf das Arbeitsverhältnis auswirkt“, gibt Fuhlrott zu Bedenken. Dann sei der Anknüpfungspunkt aber nicht die Beziehung an sich, sondern das „Ausleben der Beziehung“.

Prof. Dr. Michael Fuhlrott ist Professor für Arbeitsrecht an der Hochschule Fresenius und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei FHM – Fuhlrott Hiéramente & von der Meden Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB in Hamburg

Über die Hochschule Fresenius

Die Hochschule Fresenius mit ihren Standorten in Frankfurt am Main, Hamburg, Idstein, Köln, München und den Studienzentren in Berlin, Düsseldorf und New York gehört mit rund 12.000 Studierenden zu den größten und renommiertesten privaten Hochschulen in Deutschland. Sie blickt auf eine mehr als 170-jährige Tradition zurück. 1848 gründete Carl Remigius Fresenius in Wiesbaden das „Chemische Laboratorium Fresenius“, das sich von Beginn an sowohl der Laborpraxis als auch der Ausbildung widmete. Seit 1971 ist die Hochschule staatlich anerkannt. Sie verfügt über ein sehr breites, vielfältiges Fächerangebot und bietet in den Fachbereichen Chemie & Biologie, Design, Gesundheit & Soziales, onlineplus sowie Wirtschaft & Medien Bachelor- und Masterprogramme in Vollzeit sowie berufsbegleitende und ausbildungsbegleitende (duale) Studiengänge an. Die Hochschule Fresenius ist vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert. Bei der Erstakkreditierung 2010 wurden insbesondere ihr „breites und innovatives Angebot an Bachelor- und Master-Studiengängen“, „ihre Internationalität“ sowie ihr „überzeugend gestalteter Praxisbezug“ vom Wissenschaftsrat gewürdigt. Im April 2016 wurde sie vom Wissenschaftsrat für weitere fünf Jahre re-akkreditiert.

Weitere Informationen finden Sie auf unseren Websites:

www.hs-fresenius.de

www.wir-sind-unsere-Zukunft.de